



19.01.2024

## 535. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

## Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit vielen Jahren gibt es im Kita-Bereich mit der Einzelfallentscheidung nach § 16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) die Möglichkeit, auch Personen mit anderen Berufs- und Studienabschlüssen in Kindertageseinrichtungen als Fach- und Ergänzungskräfte einzusetzen. Die Kita-Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes zeigt eindrücklich, wie viele verschiedene Berufe und Studiengänge in den letzten Jahren geprüft und eingeschätzt wurden. Siehe hierzu

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/>.

Um künftig qualifizierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang in die Kindertagesbetreuung und Großtagespflege zu erleichtern und die zuständigen Behörden zu entlasten, hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine **Allgemeinverfügung** zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) erlassen. Diese wurde im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2024/34/baymb/2024-34.pdf>) und **trat am 18. Januar 2024 in Kraft**.

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Kinderbildungsverordnung regelt, wer **im förderrechtlichen Sinne** pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft ist (§ 16 Abs. 2 und 4 AVBayKiBiG; siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16>). Zu den **pädagogischen Fachkräften** zählen

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A. sowie
- Personen mit einer Gleichwertigkeitsfeststellung zu den vorgenannten Berufen.

Zu den **pädagogischen Ergänzungskräften** zählen

- Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- Personen mit einer Gleichwertigkeitsfeststellung zu dem zuvor genannten Beruf sowie
- Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

Schon bisher bestand im Rahmen einer **Einzelfallentscheidung** der Betriebserlaubnisbehörde die Möglichkeit, auch Personen mit anderen Qualifikationen (jenseits der klassischen Erzieher- und Kinderpflegeausbildung) als pädagogische Ergänzungs- oder Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung einzusetzen (§ 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG) bzw. diese im Anstellungsschlüssel/in der Fachkraftquote zu berücksichtigen. Diese Einzelfallentscheidung gilt nur für eine bestimmte Person und eine konkrete Einrichtung, d.h. die Einzelfallentscheidung muss bei einem Einrichtungswechsel erneut beantragt werden.

Nun hat das StMAS eine Allgemeinverfügung erlassen, welche **in standardisierten Fällen** die Einzelfallgenehmigung durch die zuständige Behörde entbehrlich macht. Mit Hilfe der Allgemeinverfügung sorgen wir für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug und tragen zur Entbürokratisierung bei. Zugleich schafft die Allgemeinverfügung neue berufliche Perspektiven und Sicherheiten für qualifizierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und unterstützt die Kommunen und freien Träger bei der Gewinnung von Personal.

Alle standardisierten Fälle sind in der Allgemeinverfügung zu finden (siehe Link oben)

Ausdrücklich zu nennen sind folgende Qualifizierungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5 Block C (Einsatz als pädagogische Fachkraft) bzw. des Moduls 4 Block B (Einsatz als pädagogische Ergänzungskraft) des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung des StMAS;
- erfolgreiche Weiterbildung des StMAS „Ergänzungskräfte zu Fachkräften“ in Kindertageseinrichtungen (Einsatz als pädagogische Fachkraft);

- Auszubildende während der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschluss des ersten Studienjahres (Einsatz als pädagogische Ergänzungskraft);
- inländischer Abschluss zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten (Einsatz als pädagogische Ergänzungskraft).

**Förderrechtlich** bedeutet dies, dass die Tätigkeit der entsprechend qualifizierten Person mit der Tätigkeit einer Person mit einer Qualifikation nach § 16 Abs. 2 bzw. 4 AVBayKiBiG gleichgestellt wird. D.h. die Allgemeinverfügung ermöglicht in förderrechtlicher Hinsicht den Einsatz **als pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft** bzw. eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel/in der Fachkraftquote nach § 17 AVBayKiBiG. Aufgrund dieser Gleichstellung bedarf es auch keiner Ausgewogenheitsprüfung wie im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG.

## 2. Praxishinweise

Die Allgemeinverfügung **betrifft ausschließlich den Aspekt der gesetzlichen Förderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)**. Es obliegt aber dem Träger der Einrichtung bzw. der Großtagespflegestelle als Arbeitgeber, ob er die betreffende Person tatsächlich als pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft einsetzt und entsprechend im KiBiG.web einträgt.

Ob die **Voraussetzungen der Allgemeinverfügung** vorliegen, **hat der Träger** der Einrichtung oder der Großtagespflegestelle **eigenverantwortlich festzustellen und durch Aufnahme der Person im KiBiG.web zu dokumentieren**. Bei Unsicherheiten obliegt es den Trägern, die zuständige Bewilligungsstelle für die kindbezogene Förderung möglichst vor Aufnahme der Beschäftigung zu kontaktieren (siehe auch Punkt 4).

## 3. Verhältnis zu § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG

Für Personen, welche die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 und 4 AVBayKiBiG nicht erfüllen und keine in der Allgemeinverfügung genannte Qualifikation aufweisen, ist **weiterhin die Erteilung einer Einzelfallgenehmigung gem. § 16 Abs. 6 Satz 2 bzw. 3 AVBayKiBiG** durch die für die Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Behörde **möglich**. Die Entscheidung darüber trifft die Behörde im eigenen Wirkungskreis.

#### **4. Verhältnis zum Betriebserlaubnisverfahren (§ 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII])**

Das Betriebserlaubnisverfahren sowie das Verfahren zur Feststellung der Förderfähigkeit einer Einrichtung nach dem BayKiBiG sind zu unterscheiden. Die Betriebserlaubnisbehörden werden jedoch gebeten, die in der Allgemeinverfügung getroffene fachliche Einschätzung zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich auf die **Pflicht der Träger zur Personalmeldung nach § 47 SGB VIII** hingewiesen, welche **unberührt von der Allgemeinverfügung bestehen bleibt**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Referate

V 3 – Kindertagesbetreuung

V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung